

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Ab 1. Juli 1923: monatlich 1000 M., als Postbezug
Eingetragen in die Postzeitungsliste, Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schiedlerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 4000 Mark
Statistiken die Zeile 1800 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 1200 Mark

**Die Interessen der Mitglieder schützt eine starke, finanzkräftige Organisation. Werbet Mitglieder!
Zahlt die Beiträge entsprechend dem Einkommen! Das ist Ehrenpflicht und liegt im eigenen Interesse!**

Die nächste Nummer der „Verbands-Zeitung“ kommt
Dienstag, den 24. Juli, zum Versand.

Mitteilung.

Am 4. und 5. Juli fand die durch unser Verbandsstatut § 28 Absatz 5 vorgesehene Generalrevision der Hauptkasse durch den Verbandsauschuß und die Revisoren der Hauptkasse statt.

Der Barbestand der Kasse, sowie sämtliche Kassenbücher und die hierzu gehörigen Belege sind von uns geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, den 5. Juli 1923.

Der Verbandsauschuß.

H. Wittich, Jos. Schnellbögl.

Die Revisoren.

L. Hodapp, Hermann Schmelz,
Wilhelm Köthig.

Geldüberweisungen durch die Post

an die Hauptkasse müssen von jetzt ab auf volle 100 M. abgerundet werden, weil Beträge unter Hundert nicht zur Auszahlung gelangen.

Der Verbandsvorstand.

Kundgebung zur Lohnfrage!

Der Bundesausschuß des ADGB. nahm in seiner Sitzung am 4. Juli Stellung zur Lohnfrage durch die Annahme folgender Resolution:

Die Entwertung der Papiermark ist seit der Besetzung des Ruhrgebietes in so rapidem Maße erfolgt, daß die Anpassung der Löhne an die stetig sinkende Kaufkraft des Geldes noch weniger als zuvor Schritt zu halten vermag. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist eine fortschreitende Verelendung der Lage der Arbeiter und ein Abbau der Substanz der Arbeitskraft, eine starke Schwächung der Konsumkraft der breiten Masse der Bevölkerung und somit eine ernsthafte Gefährdung der deutschen Wirtschaft.

Der Ausschuß des ADGB. hat eingehend alle Mittel und Wege zur rascheren Angleichung der Löhne an die Teuerung geprüft und empfiehlt den Gewerkschaften, die Tarifverträge mit einer Klausel zu versehen, die den vereinbarten Löhnen innerhalb jeder tariflichen Lohnperiode die Erhaltung ihrer Kaufkraft sichert. Als Berechnungsgrundlage für die Auswertung des Lohnes am Zahltag ist eine amtliche Maßziffer einzuführen, die die wirkliche Steigerung der Lebenshaltungskosten voll zum Ausdruck bringt. Diese Maßziffer muß wöchentlich festgestellt und möglichst kurz vor dem Lohnzahltag im ganzen Reich veröffentlicht werden. Als Tag der Veröffentlichung empfiehlt sich am besten der Mittwoch.

Die Anwendung der amtlichen Maßziffer auf die Erhöhung der Löhne während der Dauer der Lohnvereinbarungen ist möglichst durch zentrale Vereinbarungen für alle Arbeiter und Angestellten zu sichern. Für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe fordert der Bundesausschuß die sofortige Anwendung durch Gesetz und Verordnung.

Der Bundesausschuß ist nicht im Zweifel darüber, daß durch diese Maßnahme allein die unbedingt notwendige Wiederherstellung der früheren Lebenshaltung der Arbeitnehmerschaft noch nicht zu erreichen ist. Diese ist aber unbedingt anzustreben auch im Interesse der Wiederherstellung der deutschen Arbeitskraft, die infolge der bisherigen Wirtschaftspolitik des Unternehmertums aufs äußerste gefährdet ist.

Der Bundesausschuß macht es deshalb den Gewerkschaften zur Pflicht, nicht nur jedes weitere Abwärtsgehen der Löhne zu verhindern, sondern auch nach wie vor auf eine Erhöhung des Reallohnes hinzuwirken und die Kaufkraft der errungenen Löhne zu sichern. Von der Regierung und von den bei Lohnfestsetzungen mitwirkenden Behörden und

Schlichtungsinstanzen wird erwartet, daß sie den Gewerkschaften bei der Erfüllung dieser Aufgabe die notwendige Unterstützung leihen.

Das Lohnproblem.

Die Verhandlungen der Gewerkschaften mit dem Reichsstatistischen Amt, den verschiedenen Ministerien und danach mit dem Reichsarbeitsminister über Maßnahmen zur Schaffung eines wertbeständigen Lohnes hatten zu dem Ergebnis geführt, daß nach den vorbereitenden Besprechungen eine aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern gebildete kleine Kommission unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums und unter Hinzuziehung der beteiligten Reichsministerien die Verhandlungen weiterführte.

Ueber die Feststellung und Bekanntgabe des Teuerungsgrades wurde man sich einig, daß diese nun wöchentlich erfolgen soll, mit den Stichtagen am Montag oder Dienstag und Bekanntgabe am Mittwoch, damit die ermittelte Teuerungszunahme, der Index, noch bei der Lohnzahlung am Freitag berücksichtigt werden kann. Die Berechnung des Index ist dem Reichsstatistischen Amt überlassen; eine kleine Kommission von Arbeitnehmern aller Richtungen ist gebildet, die sich im Bedarfsfalle in Fragen des Index mit dem Reichsstatistischen Amt in Verbindung setzen wird; die örtlichen Erhebungen erfolgen nach wie vor unter Beteiligung der Arbeitnehmer.

Durch die wöchentliche Bekanntgabe des Index ist das Lohnproblem allerdings noch nicht gelöst. Die eingangs erwähnte kleine Kommission, die über die Einführung der wertbeständigen Löhne verhandelte, ist zu keinem Ergebnis gekommen. Offiziell wird darüber mitgeteilt, daß nunmehr das Reichskabinett unmittelbar sich mit der Frage befassen werde. Die Spitzengewerkschaften veröffentlichten über das Ergebnis und den Ausgang dieser Verhandlungen das Folgende:

„Die mit den Vertretern der Arbeitgeber unter dem Vorsitz des Herrn Reichsarbeitsministers am 5. Juli geführten Verhandlungen über die Anwendung des Lebenshaltungsindezes auf die vereinbarten Löhne und Gehälter sind ergebnislos verlaufen. Die Arbeitgebervertreter erklären, daß sie die Frage, trotzdem sie seit Wochen im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung steht, noch nicht als genügend geklärt ansehen und daß sie es nicht für möglich halten, ohne Heranschaffung weiterer Materials und dessen sorgfältiger Prüfung zu einer Verständigung zu kommen. Die Spitzengewerkschaften haben, zumal die Arbeitgeber lediglich den als Maßziffer bereits abgelehnten Goldzollanschlag erneut vorgeschlagen, die in dem von Arbeitgeberseite gestellten Vertragsantrag liegende weitere Verzögerung nicht mehr für vertretbar angesehen. Unabhängig von der weiteren Verfolgung ihrer Vorschläge innerhalb der laufenden Tarifverhandlungen halten sie es für unbedingt erforderlich, daß zunächst den Wünschen der Staatsarbeiter- und Beamtenvereinigungen auf Übernahme des Anpassungssystems sofort nachgetommen wird.“

Das Kabinett ist von dieser Stellungnahme der Spitzengewerkschaften noch am gleichen Tage verständigt worden.

Die Unternehmer wollen also nicht den Lebenshaltungsindezes als Maßziffer, sondern den Goldzollanschlag, übrigens ist ihrer Behauptung nach die Frage noch nicht genügend geklärt.

Inzwischen hat sich auch der Reichstag am 7. Juli mit der Frage beschäftigt auf folgenden Antrag der sozialdemokratischen Fraktion:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sofort auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Februar d. J. eine Verordnung zur Erhaltung der Wertbeständigkeit für die Gehalts- und Lohnbezüge aller Arbeiter, Angestellten und Beamten in Reich, Ländern und Gemeinden zu erlassen.“

Es ist zu bestimmen, daß die jeweils vereinbarte Entlohnung in ein bestimmtes Verhältnis zur amtlich festgesetzten Kaufkraft der deutschen Reichsmark (Lohnmaßziffer) gebracht wird. Zu dem jeweils vereinbarten Grundlohn tritt ein Zuschlag nach dem Verhältnis der durch den Lohnindezes wöchentlich ermittelten Minde-

rung der Kaufkraft der Mark. Der Lohnindezes setzt sich zusammen aus dem amtlichen Lebenshaltungsindezes und einem mit den zuständigen Organisationen zu vereinbarenden Maßfaktor, durch welchen die in der Lohnzahlungswoche zu erwartende weitere Preisänderung Berücksichtigung findet;

für die Beamten und die auf Privatsdienstvertrag tätigen Angestellten sind diese Grundsätze sinngemäß anzuwenden;

nach dem gleichen Indez sind die Sozialrenten und Unterstützungen wertbeständig zu gestalten.

Die zuständigen Stellen sind anzuweisen, Tarifverträge, die Klauseln zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Arbeitseinkommens enthalten für rechtsverbindlich zu erklären;

für die Angestellten in privaten Unternehmungen ist die mindestens vierzehntägige Gehaltszahlung anzuordnen; Aufträge des Reichs sind nur an solche Firmen zu vergeben, die für ihre Arbeitnehmer die Wertbeständigkeit der Entlohnung eingeführt haben.“

Der Reichstag nahm den Schlußsatz bezüglich der Aufträge des Reichs an; der übrige Teil des Antrages betreffend wertbeständige Löhne, wurde der Regierung zu Verhandlungen mit den Fachorganisationen überwiesen. Dagegen wurde ein Zentrumsantrag angenommen, daß das Reichsarbeitsministerium Vereinbarungen mit der Privatwirtschaft auf Anpassung der Gehälter und Löhne an die Geldentwertung fördern soll, und daß die Bezüge der in öffentlichen Diensten stehenden und der Unterstützungsempfänger schnell der Geldentwertung angepaßt werden sollen. Betreffend Rechtsverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen mit Klauseln zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Arbeitseinkommens, nach dem sozialdemokratischen Antrag, erklärte der Arbeitsminister Dr. Brauns, daß bei Verbindlichkeitserklärung von Tarifen die maßgebenden Stellen keinen Anstoß an einer Wertbeständigkeitsklausel nehmen würden. Eine Erklärung recht problematischer Natur, wenn man die Praxis verschiedener Schlichtungsausschüsse kennt.

So steht nun die Sache. Nebenbei ist zu sagen, daß auch die Zentralarbeitsgemeinschaft sich mit diesen Fragen beschäftigt hat und ebenfalls zu keinem Ergebnis gekommen ist. Was die Unternehmervertreter dort schließlich zugestanden, war, daß sie die angeschlossenen Organisationen bitten werden, die Löhne so schnell als es möglich erscheint an die Geldentwertung anzupassen. Man will erwägen, wie eine automatische Anpassung der Löhne an die Geldentwertung durchführbar ist und neue Vorschläge der Arbeitnehmer objektiv prüfen.

Inzwischen steigt die Teuerung weiter. Nach der Berechnung der „Industrie- und Handelszeitung“ betrug die Steigerung der Lebenshaltungskosten in der Woche vom 30. Juni zum 6. Juli gegenüber der Vorwoche um 39,3 Proz. 1913/14 = 1 gesetzt, betragen nach den Feststellungen der „Industrie- und Handelszeitung“

	die Ernährungs- kosten	die Lebenshaltung- kosten
Januar-Durchschnitt	1 623	1 313
Februar	3 398	2 528
März	3 500	2 809
April	3 981	2 993
Mai	5 327	4 093
Juni	12 401	8 431
2.—8. Juni	8 251	5 911
9.—15. „	9 487	6 757
16.—22. „	12 541	8 512
23.—29. „	17 476	11 274
30. Juni bis 6. Juli	23 268	15 708

Wir haben schon in voriger Nummer der Verbandszeitung gesagt: was wir zu fordern haben, sind amtliche, wöchentliche, unanfechtbare Teuerungsziffern, auf normaler, vollwertiger Ernährung aufgebaut. Der Indez des Reichsstatistischen Amtes, der zum erstenmal in Wochenabschnitten bekanntgegeben wird, bezieht sich nicht auf die „Ernährungskosten“ allein, sondern auf die „Lebenshaltung“. Er ist auch auf einer anderen

Grundlage berechnet als der Index der „Industrie und Handelszeitung“. Dieser Reichsindex zeigt, 1913/14 = 1 gesetzt, folgende Leuzungsdifferenz:

Maidurchschnitt	3 816
20. Juni	9 272
27. Juni	11 785
4. Juli	16 180

Die Steigerung in der letzten Woche beträgt 37,3 Proz.

Ob der amtliche Index den Anforderungen entspricht, scheint uns zweifelhaft; mindestens müsse er auch die „Ernährungskosten“ für sich erfassen. Wir haben schon gesagt, daß den Arbeitern die „Lebenshaltungskosten“ nicht genügen können; weil die „Ernährungskosten“ den weltäus größten Anteil beanspruchen, solange die Löhne soweit hinter dem Preissteigerungsstand zurückstehen. Deshalb müssen die Ernährungskosten als Leuzungsmassstab herangezogen werden, mindestens so lange, bis die Löhne der Leuzung entsprechend erhöht sind.

Aber mit den „Ernährungskosten“ als Massstab allein ist es auch nicht getan, weil diese auf Grund der Kleinhandelspreise berechnet sind und sofort, schon bei ihrem Bekanntwerden, von der Leuzung überholt sind, weil sie laufend den fortgesetzten steigenden Großhandelspreisen folgen. Sie geben die Leuzung der rückwärtigen Woche an, genügen deshalb nicht den Anforderungen der laufenden oder gar der kommenden Woche. Da ist es notwendig, den vermutlichen Steigerungssatz für die kommende Verbrauchswoche an Hand der Großhandelspreise zu schätzen, oder aber den Kleinhandelssteigerungssatz der letzten Woche noch einmal zum vorläufigen Ausgleich hinzuzunehmen. Entweder wir haben im Kleinhandel einen Steigerungssatz von 1000, der Großhandelsindex steht um 3000 voraus; er wird von den Kleinhandelspreisen in 14 Tagen eingeholt sein, dann ist es billig, die Hälfte der Spanne zwischen Kleinhandels- und Großhandelsindex, also 1500, zur Lohnberechnung hinzuzunehmen. Oder: die Steigerung der letzten Woche betrug im Kleinhandel 1500. Sie wird für die laufende Woche zur Lohnberechnung verwendet, und dann noch einmal für die kommende Verbrauchswoche, bei der ersten Lohnregelung nach dem Index. Steigt der Leuzungsindex in der kommenden Verbrauchswoche höher als in der Woche vorher und als bei der Lohnregelung berücksichtigt wurde, dann muß die Differenz nachgezahlt bzw. zu der neuen Steigerung zugeschlagen werden. Welches das richtigere ist, kann nur die Praxis ergeben.

Wie hat die Lohnregelung nun zu erfolgen: durch Verhandlung der Organisationen oder durch Gesetzesakte? Wenn, und da, wo die Organisation stark genug ist, wird sie der Aufgabe gewachsen sein. Wo das nicht der Fall ist, und namentlich dort, wo Tarifverträge auf größere Gebiete noch nicht vorhanden sind, eine wöchentliche Regelung der Löhne mit den einzelnen weitverstreuten Betrieben nicht möglich ist, die Unternehmer sich den Teufel um die Leuzung scheren, sich behördlicher Zwang einsehen müssen, vielleicht derart, daß die für den Hauptort eines Gebiets oder einer Provinz vereinbarten Löhne als rechtsverbindlich für das ganze Gebiet erklärt werden, allmähentlich, dann werden sich die Herrschaften um Verhandlungen mit der Organisation bemühen und sich in den Rahmen einfügen. Außerdem müsse den Schlichtungsausschüssen die Pflicht auferlegt werden, sich bei ihren Lohnverhandlungen mindestens nach dem vollwertigen Leuzungsindex zu richten und — schnell zu arbeiten. Wenn die Leuzung weiter rast und auf dem vorstehend skizzierten Wege die Arbeiter nicht aus dem Elend herausgebracht werden und vor weiterer Verelendung geschützt werden können, weil die überfüllende Leuzung es unmöglich macht, dann müssen allgemeine gesetzliche, radikale Maßnahmen getroffen werden.

Was sollen wir denn tun?

Denken wir zurück — 4 1/2 Jahre seit Kriegsende Lohnbewegungen, erst 1/2, dann jährlich, später alle Monat, vor kurzem noch alle 14 Tage und heute jede Woche: es reicht nicht mehr aus. Kurz und gut, eine Lohnverhandlung jagt die andere, das heißt: die damit beauftragten Kollegen von Verbandsangehörigen kommen nicht mehr zur Befähigung. Dazu kommen als notwendige Folge: Betriebsversammlungen, Delegationsanhörungen und Konferenzen, eine Kleinarbeit wird geleistet, große Opfer an Zeit, Geld und Gesundheit werden als selbstverständlich von allen beteiligten Kollegen gebracht, und wie sieht der Erfolg aus? —

Kollegen, genau wie sich die Lohnverhandlungsperiode von der Zeit immer mehr verflüchtigt hat, sind wir mit unserem Vorgehen immer mehr und mehr zurückgeblieben. Und das zeigt uns auch, daß die Arbeitgeberseite immer frecher, immer dreister wieder wie früher zur Offensive übergeht und uns jeden Tag mehr an die Wand drückt, das uns bald die Luft ausgeht. Sollten wir Arbeiter, die wir mit unserer Hände Arbeit die Ernährer der gesamten Menschheit sind, sollen wir zulassen, bis was uns die Luft vollends absteht? Niemals! Freuen wir uns, aber was sollen wir denn tun? Beobachtet bei den Verhandlungen die Arbeitgeberseite, die euch auf Heller und Pfennig genau vorrechnen, was ihr pro Woche und Stunde verdient. Unsere Aufgabe ist daher ganz einfach gegeben: Rechnen wir den Arbeitgebern ebenfalls ihren Verdienst auf Heller und Pfennig nach, durch Kontrolle der Rechnungen oder Unschlag im Betriebe durch die Betriebsräte. Auf diese Art bekommen wir das beste Material in unsere

Hände. Die Betriebsräte übermitteln dieses Material der Bezirksleitung und diese der Hauptverwaltung in Berlin. Damit erreichen wir erstens: Daß unsere Kollegen sich mehr ausbilden und sich in die Kalkulation einschulen und zweitens: Wenn wir eines Tages vor die Aufgabe gestellt sind, die Betriebe selber zu übernehmen (was nebenbei gesagt sehr bald eintreten kann, wo wir wenigstens jeden Tag damit rechnen müssen, da die heutigen Nachhader das Chass nicht mehr aufhalten können), dann haben wir sofort geeignete Kollegen, denen man eine Betriebsleitung übertragen kann. Einfach ist die Sache natürlich nicht, das ist mir klar, doch wollen wir den Kapitalismus überwinden, dann müssen wir mit eisernem Willen und großem Fleiß anfangen, die Betriebsverhältnisse zu studieren, um später unter Weglassen der jetzigen Fehler und Mängel eine gerechte Manwirtschaft einführen zu können. Dazu ist nötig, daß alle Kollegen mitarbeiten, und wenn sie durch genossenschaftlichen Zusammenschluß dazu in der Lage sind, dann auch sofort eigene Betriebe schaffen. Es wäre ratsam, die Gesamtmitgliedschaft des Verbandes schließt sich zu einer Produktgenossenschaft zusammen, schafft durch Einzahlen von Anteilen zu 50 000 und 100 000 Mk. oder mehr das Geld, um bei passender Gelegenheit eine Mühle, vielleicht auch andere Betriebe aufzukaufen. Auf diesem Wege machen wir uns nach und nach vom Kapitalismus unabhängig. Es wäre gut, die Kollegen würden ihre eigene Meinung hier in der „Verbands-Zeitung“ einmal äußern. In einem späteren Aufsatz werde ich speziell auf die Mühlenproduktionskontrolle zu sprechen kommen. W e d n e r.

Rückwirkende Kraft der Tarifverträge.

Ein weiteres Urteil dieser Art liegt vor vom Gewerbegericht Hannover vom 21. März 1922.

Nach dem am 17. Februar erfolgten Ausscheiden der Kl. aus dem Dienste der beklagten Firma, und zwar am 21. Februar 1922, haben die beiderseitigen Tarifverbände mit rückwirkender Kraft ab 10. Februar 1922 eine Erhöhung des Stundenlohnes um 2 Mk. vereinbart. Die Kl. fordern mit der Klage Nachzahlung dieses Lohnzuschlages für die Zeit vom 10. Februar bis zum 17. Februar, dem Tage ihrer Entlassung. Bekl. ist der Meinung, daß sie hierzu nicht verpflichtet sei, da vor Vertragsabschluss entlassene Arbeiter auf die Zulage keinen Anspruch hätten, insbesondere nicht die Kl., die freiwillig die Arbeit bei ihr aufgegeben hätten. Die Bekl. ist verurteilt.

Aus den Gründen: Nach eingehender Prüfung der Rechtslage kann das Gericht die Erwägungen, welche in einer gleichen Streitfrage bei einer anderen Besetzung des Gerichtes kürzlich zu einer Anerkennung des Klageanspruches geführt haben, nicht aufrechterhalten. Die frühere Stellungnahme des Gerichtes stützt sich hauptsächlich auf die in einem Bescheide des Reichsarbeitsministers vom 4. November 1920 — Nr. VI A 12451 — ausgesprochene Ansicht, daß, wenn über die Beteiligung der vor Vertragsabschluss aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer in der Vereinbarung nichts gesagt sei, im Zweifel angenommen werden müsse, daß die Entlassenen keinen Anspruch auf die Zulage haben. Diese in dem Bescheide nicht näher begründete Ansicht des Ministers läßt sich nicht aufrechterhalten. Ein ausreichender Anlaß zu einer derartig einengenden Vertragsauslegung ist nicht ersichtlich. Die Tarifvertragsparteien haben in den ihnen durch Gesetz und die guten Sitten gezogenen Grenzen völlige Vertragsfreiheit; es steht den Vertragsparteien demnach frei, für den Tarifvertrag oder einzelne Abschnitte desselben Rückwirkung auf einen bestimmten Zeitraum zu vereinbaren, da dem weder gesetzliche Bestimmungen noch die guten Sitten entgegenstehen. Geschieht dies bezüglich einer Lohnzulage, so ist anzunehmen, daß für den in Frage kommenden rückliegenden Zeitraum beide Tarifvertragsparteien schon die neuen erhöhten Lohnsätze als angemessene Entlohnung der beteiligten Arbeitnehmer ansehen. Es wäre höchst unbillig, wollte man aus Gründen, die offenbar bei Festlegung des Vertragsinhaltes gar nicht berücksichtigt sind und deshalb auch für die nachträgliche Auslegung des Vertrages nicht maßgebend sein können, einem Teile der beteiligten Arbeitnehmer das Anrecht auf die Nachzahlung der vereinbarten Zulage abspreden und damit den Betroffenen für eine gleiche Arbeitsleistung nur einen geringeren Lohn zubilligen als den übrigen beteiligten Arbeitnehmern. Einer loyalen, beiden Teilen gerecht werdenden Auslegung des Tarifvertrages würde dies keineswegs entsprechen. Ueberdies erscheint ein solches Vorgehen auch rechtlich unstatthaft, da nach dem unser gesamtes Rechtsleben beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben nach Ansicht des Gerichtes lediglich der tatsächliche Vertragsinhalt maßgebend sein darf. Insofern die Tarifparteien einem Vertrags rückwirkende Kraft beigelegt haben, müssen die, sich hieraus ergebenden Rechte allen Beteiligten zugesprochen werden, falls der Vertrag den Kreis der Berechtigten nicht selbst beschränkt. Als „Beteiligte“ haben nach § 1 Abs. 2 Tarifvertrags-VO. vom 23. Dezember 1918 aber alle Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen zu gelten, also auch jeder Arbeitnehmer, der zurzeit des Vertragsabschlusses Mitglied der tarifvertragsschließenden Arbeitnehmervereinigung war. Ob der Betroffene in diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnisse stand oder nicht, ist dabei belanglos, da die Tarifvertrags-VO. eine entsprechende Einschränkung nicht vorsieht. An den rückwirkenden Rechten aus dem Vertrage sind danach, soweit im Tarifvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, zweifellos auch die vor Vertragsabschluss aus dem Arbeitsverhältnisse — einerlei ob freiwillig oder gezwungenermaßen — ausgeschiedenen beteiligt. Diesen vor Vertragsabschluss arbeitslos gewordenen oder durch irgend einen Umstand lediglich zu einem Bescheide des Arbeitgebers gezwungen gemessenen Arbeitnehmern diese Rechte abzuerkennen, ist, falls der tatsächliche Inhalt des Vertrages einen entsprechenden Parteiwillen nicht zweifelsfrei erkennen läßt, demnach unzulässig. Für die Betroffenen würde eine solche Maßnahme überdies eine unverhältnismäßige Härte darstellen, so daß auch überwiegende Billigkeitsgründe für eine den ausgeschiedenen Arbeitnehmern günstige Rechtsauffassung sprechen. Aus vorstehenden Erwägungen heraus und in Anlehnung an die treffenden Ausführungen des als maßgebend auf dem Gebiete des Arbeitsrechts geltenden

Rechtslehrers Prof. Dr. Erdel, Mannheim, zu dieser Rechtsfrage — siehe Karlsruher Anzeiger über Arbeitsrecht, Tarifvertragsrückwirkung, vom 30. Mai 1921. — sowie im Anschluß an die zutreffenden Begründungen gleichartiger Erkenntnisse anderer O.G., insbesondere der O.G. Hamburg, Mainz und Danabrid — siehe Zeitschrift „Gew.-u. Kaufm.-Gericht“ 24. Jahrg. Sp. 241, 25. Jahrg. Sp. 104 und 147 — hat das Gericht deshalb in vorliegender Sache der Klage dem Grunde nach stattgegeben, da die der Klage zugrunde liegende tarifliche Vereinbarung nach Sinn und Wortlaut keinerlei einschränkende Bestimmungen enthält.

Zu der Frage liegt nun auch eine Entscheidung des Landgerichts I Berlin vor. Die 8. Zivilkammer des Landgerichts I, die als Spezialkammer für die Mehrzahl der arbeitsrechtlichen Prozesse und insbesondere für alle Berufungen gegen Urteile des Berliner Gewerbegerichts für die Groß-Berliner arbeitsrechtliche Praxis grundlegend ist, hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

Die Firma Carbaty hatte in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März d. J. 38 Arbeiter und Arbeiterinnen, die dem Deutschen Metallarbeiterverbande und dem Deutschen Tabakarbeiterverbande angehören, entlassen. Am 5. März wurde ein neuer Lohnvertrag abgeschlossen, der eine Erhöhung der Löhne mit rückwirkender Kraft auf den 22. Februar vorsah. Die Firma weigerte sich, den entlassenen Arbeitern den Lohn nachzuzahlen und erhob beim Gewerbegericht Feststellungsklage, daß sie hierzu nicht verpflichtet sei. Das Gewerbegericht wies die Klage ab; die Firma legte hiergegen Berufung ein. Der Vertreter der Firma, Rechtsanwalt Kurt Kallmann, schilberte in beweglichen Ausführungen, welche grauenhaften Folgen die Anerkennung einer derartigen Rückwirkung des Tarifvertrages auf die Unternehmer haben müßte und berief sich für seine Auffassung auf eine Anzahl ergangener Urteile. Demgegenüber wies der Vertreter der Arbeiter, Rechtsanwalt Dr. Siegfried Weinberg, eingehend darauf hin, welche wahnwitzigen Folgen eine Verneinung der Rückwirkung bei dem gegenwärtigen Tempo der Geldentwertung haben müßte. Die Arbeiter, die ja nicht wissen können, ob sie bei Abschluß des Lohnvertrages noch in Arbeit stehen, würden sich weigern müssen, zu arbeiten; ehe der Tariflohn endgültig festgesetzt sei. Eine Anzahl von Arbeitsstreitigkeiten würde die Folge einer Aufrechterhaltung der bisherigen verbreiteten, aber durchaus unbegründeten Praxis sein. Es sei auch ohne ausdrückliche Erklärung als Wille der Arbeitnehmer anzunehmen, keinesfalls unter den jeweils gültigen Tariffähren zu arbeiten, gleichgültig, ob der Arbeitsvertrag bei Zustandekommen des Lohnvertrages noch fortbestehe oder bereits gelöst sei. Eine Vertragsauslegung nach Treu und Glauben, ebenso wie die Grundsätze des neuen Arbeitsrechts zwingen deshalb zur Beachtung der rückwirkenden Kraft. Er berief sich hierfür auf eine Reihe von Urteilen und Ausführungen. Das Gericht schloß sich unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors, Dr. Gerstel dieser Auffassung an. Damit dürfte diese wichtige Streitfrage in der Groß-Berliner Praxis endgültig zugunsten der Arbeitnehmer entschieden sein. Zu bemerken ist hierbei, daß das Landgericht I bisher auf dem entgegengesetzten Standpunkt stand.

Zum Boykott über die Produkte der Firma E. Remy in Wygmael, Belgien.

Eine Verschärfung der Situation.

Der Boykottkampf gegen die Firma Remy entwickelt sich je länger je mehr zu einem Kampf um Sein oder Nichtsein. Zwei Betriebe, darunter der Hauptbetrieb in Wygmael sind seit längerer Zeit geschlossen. Inwieweit die Schließung dieser Betriebe mit dem Boykott in Zusammenhang steht, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Tatsache, daß Betriebe geschlossen werden mußten, sollte allein schon genügen, der Firma nahezuweisen, eine Verständigung mit der Arbeiterschaft zu suchen. Aber nichts von dem. Die Firma beharrt einseitig auf ihrem Machtstandpunkt. Sie will es nicht zulassen, daß sich die Arbeiterschaft in die Betriebsangelegenheiten mischt. Die Macht des Geldes soll auch in Zukunft entscheidend bleiben.

In der heutigen Zeit geht es nicht mehr an, dem gleißelnden Golde allein die Entscheidung über das Wohl und Wehe Tausender zu überlassen. Dem Machtstandpunkt der Kapitalisten von Wygmael muß deshalb die vereinigte Macht der Konsumenten gegenübergestellt werden. Kein Konsument lasse sich dazu verleiten, die Produkte der Firma Remy zu kaufen. Die Produkte der Firma sind an ihrer Packung leicht erkenntlich. Diese trägt als Fabrikzeichen den Löwenkopf.

Je schärfer der Boykott geführt wird, desto eher wird es den Machthabern von Wygmael vergehen, den leichtfertigen von ihr begonnenen Kampf weiterzuführen.

Die Exekutive der Internationalen Union der Lebens- und Genußmittelarbeiter.

Material für Betriebsräte

Die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens.

Wie der Minister für Handel und Gewerbe, dem amtlichen „Preussischen Pressedienst“ zufolge, in einem Erlaß ausführt, sind die Lehrlingsverhältnisse insofern einer tariflichen Regelung zugänglich, wie nicht die Handelskammer und Innungen von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Regelung des Lehrlingswesens in einzelnen Fällen tatsächlich in bestimmten Punkten Gebrauch gemacht haben.

Nach dem Betriebsrätegesetz sind Lehrlinge Arbeitnehmer im Sinne der Betriebsverfassung, sie sind zur Betriebsvertretung wahlberechtigt, falls sie das erforderliche Alter haben, und werden von der Betriebsvertretung mitvertreten. Diese hat nach § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes die Aufgabe, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse der von ihr vertretenen Arbeitnehmer, darunter auch der Lehrlinge, mitzuwirken, also bei mangelnder Einigung mit dem Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß zwecks Vermittlung einer Verein-

barung über die Arbeitsverhältnisse anzurufen. Sollte man daher die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens innerhalb des von Handwerkskammer und Innung offen gelassenen Raumes und damit auch die Anrufung des Schlichtungsausschusses in Tarifstreitigkeiten dieser Art für unzulässig halten, so würde jede Betriebsvertretung berechtigt und verpflichtet sein, betriebsweise an die einzelnen Arbeitgeber zwecks Abschluß von Vereinbarungen über die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge des Betriebes heranzutreten; dies würde jedoch zu einer höchst unerwünschten Zersplitterung des Arbeitsrechts führen.

Daß sich im Lehrvertrag neben rein arbeitsvertraglichen, vielfach auch erzieherische Momente finden, ist für die hier vertretene Auffassung ohne Bedeutung. Die Unterstellung der Lehrlinge unter die gewerkschaftliche Interessenvertretung und unter die Betriebsvertretung ist eben nur der äußere Ausdruck der im modernen kollektiven Arbeitsrecht anerkannten und nach Möglichkeit geförderten Tatsache, daß die im Betriebe durch gesetzliche Zwang (Betriebsvertretung) gebildeten Kollektivorgane der Arbeitnehmerenschaft für alle Betriebs- bzw. Berufsangehörigen im weitesten Umfang einzutreten haben, und daß die Fragen des Nachwuchses nicht mehr nur eine Sache der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise eine Angelegenheit auch der Arbeitnehmer und daher im gleichberechtigten Zusammenwirken beider Faktoren der Wirtschaft auf der Grundlage der Selbstverwaltung, nötigenfalls mit Hilfe der staatlichen Schlichtungsbehörden zu lösen sind.

Kurzarbeiterunterstützung und geeignete Notstandsarbeit.

In einem heftigen Ort arbeitete ein Zigarrenarbeiter verkürzt und stellte beim Bürgermeisteramt einen Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung. Der Antrag wurde abgelehnt und dem Zigarrenarbeiter erklärt, er solle an den drei Tagen der Woche, wo in der Zigarrenfabrik nichts zu tun ist, Steine klopfen und das dazu gehörige Werkzeug im Werte von 45 000 Mk. aus seiner Tasche bezahlen. Auf eine Beschwerde des Verbandes beim heftigen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft wurde die unentgeltliche Lieferung des Werkzeuges dann zugesagt; der Zigarrenarbeiter sollte also in seiner freien Arbeitszeit Steine klopfen. Daß veranlaßte die Verbandsleitung zu einer nochmaligen Beschwerde, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß in dem Augenblick, wo ein Zigarrenarbeiter Steine klopfen müsse, er in seinem Beruf so behindert würde, daß er ihn nicht mehr ausüben könne. Das heftige Ministerium für Arbeit und Wirtschaft hat sich dieser durchaus richtigen Auffassung angeschlossen und folgenden Bescheid erteilt:

Wenn auch Karl Mohr von Komrod nach seiner körperlichen Beschaffenheit imstande sein wird, die ihm zugewiesene Notstandsarbeit (Steinklopfen) auszuführen, so ist doch zu bedenken, daß er wohl als Zigarrenmacher einige Tage in der Woche beschäftigt ist und die hierfür erforderliche Geeignetheit durch die ungewohnte Tätigkeit als Steinklopfen verlieren wird. Es wird ihm zweifellos nicht mehr möglich sein, den Verdienst eines gewandten Zigarrenarbeiters zu erzielen, so daß ihm durch die Annahme der zugewiesenen Notstandsarbeit ein Schaden entsteht. Wir sind daher der Ansicht, daß dem Gesuchsteller solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht versagt werden kann, als es der Gemeinde nicht möglich ist, ihn geeigneter Arbeit als Steinklopfen zuzuweisen.

Sollte Mohr gänzlich erwerbslos werden, so würden wir nichts dabei zu erinnern finden, wenn er dann in gleicher Weise wie die übrigen Notstandsarbeiter beschäftigt würde.

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

Bezirk Magdeburg. Wie aus nachstehender Entscheidung hervorgeht, ist der Mantelvertrag nebst Lohnabkommen für den Monat Mai für die Mühlenindustrie für den Regierungsbezirk Magdeburg (mit Ausnahme der Altmark) für allgemeinverbindlich erklärt worden. Nach dieser Allgemeinverbindlichkeitsklärung fallen sämtliche Mühlen im Regierungsbezirk Magdeburg, auch wenn sie dem Arbeitgeberverband nicht angehören, unter den Tarifvertrag. Die Kollegen in den Zahlstellen und Ortsvereinen, die zum Bezirk Magdeburg gehören (mit Ausnahme der Altmark), können jederzeit bei allen Mühlen die Einhaltung des Tarifvertrages und Lohnabkommens verlangen.

Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Juni-Lohnabkommens ist ebenfalls gestellt und wird die Entscheidung in den nächsten Tagen erfolgen.

Dort, wo die Kollegen bei der Durchführung des Tarifvertrages und der Lohnabkommen auf Schwierigkeiten stoßen, ersuchen wir, uns hiervon Mitteilung zu machen.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung.
Tarifabteilung VI, 2019/40.

Berlin NW. 6, Luisenstr. 33, den 20. Juni 1923.
Fernsprecher: Norden 11 900.

Entscheidung.

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß §§ 2 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:

a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie für den Regierungsbezirk Magdeburg;

b) auf Arbeitnehmerseite: Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Bezirk Magdeburg, Verband der Heizer und Maschinenisten.

2. Abgeschlossen am 20. August 1920 (Tarifvertrag) und am 16. Mai 1923 (19. Nachtrag).

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeitnehmer in der Mühlenindustrie.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Altmark (Kreise Gardelegen, Salzwedel, Osterburg und Stendal).

- 5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 9 des Tarifvertrages.
- 6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 16. Mai 1923.

S. N.: gez. Dr. Busse,
Eingetragen am 30. Juni 1923 auf Blatt 6087 (Sd. Nr. 1 des Tarifregisters).

Der Registerführer. (Stempel, Unterschrift.)

Korrespondenzen.

Bremen. 25jähriges Verbandsjubiläum. Als Anfang der neunziger Jahre sich das Vereins- und Organisationsleben in besonderem Maße hob, versuchten auch die Brauereiarbeiter sich in einem Verein zusammenzuschließen, was aber an der unmenschlich langen Arbeitszeit, wofür ein sehr niedriger Lohn bezahlt wurde, scheiterte. Bezahlung der Überstunden gab es damals nicht, dafür wurde einzelnen Kategorien erlaubt, nach 8 Uhr abends während der Arbeitszeit zu singen. Der Hausstund war unbeschränkt. Die Brauereibesitzer konnten deshalb vor einem organisatorischen Zusammenschluß ihrer Arbeiter beruhigt sein. Erst im Jahre 1896, als in verschiedenen anderen Berufen durch die Organisationen ein wesentlicher wirtschaftlicher Aufschwung zu verzeichnen war, kam auch bei den Brauereiarbeitern ein Verein zustande. Dieser Verein hatte zwar noch nicht die Macht und auch nicht die Fähigkeiten, sich mit wirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen, aber es bestand doch ein hohes Maß von Zusammengehörigkeitsgefühl. Leider ist hier nicht der Raum, zu schildern, welche Schikanen die Brauereiarbeiter nach diesem Zusammenschluß noch erdulden mußten. Aber eine Maßnahme der Brauereibesitzer darf der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Keine Brauerei durfte innerhalb eines halben Jahres einen Arbeiter einstellen, wenn derselbe nicht im Besitz eines Einstellungszeugnisses eines seines bisherigen Brauereibesitzers war. Die erste Forderung dieses Vereins war die Beseitigung dieser Maßnahme, was denn auch nach mehrmaligem Fordern endlich zugestanden wurde. Der Verein bewertete diese Errungenschaft derzeit sehr hoch, das Telephon der Brauereibesitzer aber sorgte weiter dafür, daß unliebsame und aufstößend wirkende Arbeiter den Brauereien ferngehalten wurden. Die Brauereien wurden immer größer und kapitalkräftiger, was zum größten Teil auf die niedrige Entlohnung und die lange Arbeitszeit zurückzuführen sein dürfte. Der Verein der Brauereiarbeiter sah indessen immer deutlicher, daß er immer weiter zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen, den Anschluß an den Zentralverband der Brauereiarbeiter zu vollziehen, war dies endlich am 9. Juli 1898 von Erfolg gekrönt. Wohl gingen durch diesen Uebertritt 50 Proz. der Mitglieder, die aus Furcht vor Maßregelungen zurückgetreten waren, verloren, nachdem diese jedoch eingesehen hatten, daß es nunmehr auf wirtschaftlichem Gebiete und mit der Hebung der Arbeiterkraft vorwärts ging, und auch schon Erfolge, wenn auch nur kleine, zu verzeichnen waren, kehrten diese Kollegen bald zum Verbande zurück. Die Zahlstelle Bremen entwickelte sich von Jahr zu Jahr besser, immer höhere Löhne und verkürzte Arbeitszeit wurden den Brauereien abgerungen. Als am 1. Oktober 1910 die Verschmelzung mit dem Mühlenarbeiterverband erfolgte, kam neues Blut und neues Leben in die Organisation. Schwere Kämpfe sind der Organisation nicht versagt geblieben. Die Organisation aber hat ihre Stärkung und Schulung dadurch bewiesen, daß sie auch diese Kämpfe gut und mit Erfolg zu führen wußte. Schon lange müssen die fleißigen Brauereien und Mühlen mit der Organisation als Machtfaktor rechnen.

Polzin. Der Brauereibesitzer Fuhrmann jun. ist nach der Auffassung, daß er in seinem Betrieb der Allmächtige ist, nur er zu reden hat. Ein Arbeiter, der jahrelang bei ihm beschäftigt ist, hat sich in Fuhrmanns Feldweg einen Saß Gras gemäht für seine Ziegen. Der Weg ist noch kein Jahr gemäht worden, dafür muß der Betreffende jetzt als Strafe 6 Wochen lang, jede Woche einen Tag von der Arbeit fernbleiben. Dabei zahlt Herr F. einen Stundenlohn von 2200 Mk. Jeder vernünftig denkende Mensch wird sagen müssen, daß eine fünfköpfige Familie bei einem Verdienst von 105 600 Mk. pro Woche hungern muß im Interesse des Herrn F.

Wenn es zur Lohnverhandlung geht, dann erklärt er gleich, bei Beginn, d. h. die Verhandlung wird im Stehen gemacht, nun man schnell, ich habe keine Zeit. Der Ton ist natürlich ein militärischer. Den wird ihn die Arbeiterchaft noch abgewöhnen. Er erklärte sogar bei der Verhandlung, wenn er sich jetzt unter einem gewissen Geschäftsdruck fügen würde, die Lohnforderung zu bewilligen, dann würde er aber schon im September anfangen, der Arbeiterchaft das wieder abzuwaden.

Herr F. hat vor dem Weltkriege einen Stundenlohn von 0,30 Mk. gezahlt. Das war der Wert von 3 Flaschen Bier. Heute kosten 3 Flaschen 4500 Mk. Der den Arbeitern gutgeleitete Mann will die Stunde nur 2700 Mk. zahlen für die Zeit vom 22. bis 30. 6. Danach möchte er pro Arbeiter und Stunde noch 1800 Mk. in seine Tasche stecken, um sich für dieses Geld jedenfalls Benzin zu kaufen für sein Luxusauto, und die Arbeiterchaft kann sich für ihren Lohn noch nicht mal ein Paar Holzspantoffel kaufen. Ein 65jähriger Arbeiter, jahrzehntelang bei der Firma beschäftigt, muß allein Kessel klopfen, was ganz bestimmt nicht zulässig ist, denn wenn dem alten Mann bei dem Klopfen etwas passiert, weiß kein Mensch wo er geblieben ist. So wie es scheint, will man ihm das Leben schwer machen, so daß er von selber das Arbeitsverhältnis löst. Trotzdem Polzin ein Badeort ist, fährt der alte Herr Fuhrmann anderweitig ins Bad, wo fährt dieser alte Arbeiter hin? Eine achtsündige respektive 48stündige Arbeitszeit kennt Herr F. nun aber gar nicht. Die Landbierfahrer und Kraftfahrer, fahren morgens 5 Uhr fort und abends 10 und auch 12 Uhr kehren sie erst heim. Auch im inneren Betriebe kennt man keine geregelte Arbeitszeit. Hier muß die Behörde einschreiten. Luxusauto und Baderreisen einerseits, Gesetzesübertretung und Hungerlöhne andererseits, das ist Polzin und in Polzin die Brauerei Fuhrmann. Bis es mal anders kommt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Brauereiarbeiter, geht nicht nach der Bukowina! Der Verband der Brauereiarbeiter in Rumänien teilt mit, daß er mit den Brauereien in der Bukowina einen vorteilhaften Tarif abgeschlossen habe mit 75 Proz. Lohnerhöhung. Überstunden werden bezahlt: die ersten zwei mit 75 Proz., die weiteren mit 100 Proz. Aufschlag. Sonn- und Feiertage gibt es 100 Proz. Zulage. Urlaub: 7 Tage, über 3 Jahre Beschäftigung 14 Tage. Kündigungsfrist vierteljährlich, 6 Wochen im voraus. Brauer, die außerhalb des Unternehmens wohnen, erhalten ein monatliches Quartiergeld von 250 Lei.

Die Unternehmer suchen nun besonders Brauer aus Tschechien, Oesterreich und Deutschland heranzuziehen, um den Tarif loszuwerden und die Löhne wieder herabsetzen zu können. Die Wohnnot ist dort groß, das Wohnen im Hotel kostet 80 bis 100 Lei täglich. Auch die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Gehe deshalb niemand nach der Bukowina! Mindestens sollte jeder, der dort eine Stelle annimmt, 6000 Lei monatlich und die obigen Vergünstigungen verlangen, außerdem die ganzen Reisespesen nach einem Monat zahlbar. Auskunft erteilt Eduard Christofori, Obmann, Cernault (Rumänien), Arbeiterheim, Altes Stadttheater.

Arbeitslose Verbandsmitglieder Ende Mai 1923. Von dem Bericht erfahnen 80 000 Verbandsmitglieder waren Ende der letzten Maiwoche arbeitslos 4,7 Proz. (im Vormonat 4,3 Proz.), davon 4,0 (3,8) Proz. männliche und 14,1 (12,1) Proz. weibliche.

Kapitalerhöhung - Fusionierung - Neugründungen.
Brauindustrie. Ulmer Brauereigesellschaft beantragt Erhöhung des Grundkapitals von 3,8 auf 8,3 Mill. Mk. - Malzfabrik Stuttgart um 10 Mill. Mk. und Genehmigung zur Verschmelzung mit der Bamberger Mälzerei A.-G. (Dessau). - Kulmbacher Rißzi-Bräu um 9,5 bis zu 16 Mill. Mk. - Riebeck, Leipzig, um 44 auf 150 Mill. Mk. Spirit- und Weinindustrie. Wilhelm Stein, Lössfabriken A.-G. in Würzburg, beantragt Kapitalerhöhung um 20,9 bis 33 Mill. Mk. - F. Crèpin, Getreidebrennerei und Pflanzfabrik in Stettin hat das Grundkapital um 4 auf 8 Mill. Mk. erhöht. - Lübbe & Co. in Rathenow, Spirituosen und Zifre, Grundkapital 10 Mill. Mk. - Geb. Dauber, Mannheim, Herstellung und Vertrieb von Zifren, Spirituosen, Obstweinen. Stammkapital 1 Mill. Mk. - Karl Wille A.G., Oldenburg, Wein- und Obstweibrennerei. Grundkapital 30 Mill. Mk. - F. Schuberger u. Co., Schöningen, Wein und Spirituosen. Stammkapital 9,68 Mill. Mk. - Jos. Regler A.-G., Burgfarrnbach, Herstellung und Vertrieb von Edelkoren, Weinbrand usw. Gründungskapital 16 Mill. Mk. - Französische Fruchtwein-Kellerei in Karlsruhe bei Würzburg. Grundkapital 5 Mill. Mk. - Hennig, Thoregren, Lübeck, Spirituosen. Grundkapital 0,5 Mill. Mk. - Pfalzweinkellereien J. Engelmann, Neustadt a. d. S. Grundkapital 25 Mill. Mk. - Johann Amberger & Co. m. b. H., Rothenburg o. T., Wein und Spirituosen. Grundkapital 0,5 Mill. Mk. - Ferdinand Rückforth Nachf., Stettin, nimmt Erweiterungen im Fabrikationsbetrieb vor, wie Kaffeeerzerei, Teigwaren. - Mühlenindustrie. Viktoria mühle Berlin beantragt Erhöhung des Grundkapitals um 40 auf 100 Mill. Mk. - Große Mühle Neike beschloß Erhöhung von 6,4 auf 30 Mill. Mk. - Grohner Mühlenwerke R. G. u. A. übernimmt die Mühlenanlagen in Grohne in Hannover, die auf 250 Dz. Tagesleistung vergrößert wird. Stammkapital 100 Mill. Mk. Inbetriebnahme der Mühle voraussichtlich im August.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Jubiläum. Sein 30jähriges Jubiläum beging der Deutsche Holzarbeiterverband am 17. Juni anlässlich seines Verbandstages am Gründungsort Kassel. Mit 23 744 Mitgliedern durch Verschmelzung der Verbände der Tischler, Drechsler, Stellmacher und Bürstenmacher ins Leben gerufen, zählte der Verband am Schluß des Jahres 1922 434 843 Mitglieder.

Der österreichische Gewerkschaftskongress zur Organisationsform und Technischen Nothilfe. Der Gewerkschaftskongress, der Ende Januar 1923 tagte, nahm zur Frage der Organisationsform folgende Entschliessung an:

„Der Kapitalismus schafft immer mehr große, zusammenhängende Gebilde. Die Produktionsmittel werden konzentriert. Mit diesen Tatsachen haben die Gewerkschaften zu rechnen. Die wirtschaftliche Organisation des Proletariats muß dementsprechend gestaltet werden. Der Kampf der Gewerkschaften um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, um den Einfluß auf die Produktion kann nur von mächtigen Gewerkschaften erfolgreich geführt werden. Große, leistungsfähige Industrieverbände, in die sich die Arbeiter und Angestellten eingliedern, erscheinen als die zweckentsprechendste Form der Gewerkschaften, und es ist daher für jeden Betrieb eine einheitliche Betriebsorganisation anzustreben. Als Voraussetzung für die Bildung von einheitlichen Industrieverbänden der Arbeiter und Angestellten gilt die Zusammenfassung in einheitliche Betriebsorganisationen der Arbeiter einerseits, der Angestellten andererseits.“

Der Kongress beauftragt die Gewerkschaftskommission, die Abgrenzung der einzelnen Industriegruppen vorzunehmen und der Vorstandskonferenz ehe baldigst einen bezüglichen Vorschlag zu erstatten. Der Kongress betraut die Gewerkschaftskommission mit der Durchführung der bezüglichen Beschlüsse des Kongresses und der Vorstandskonferenz.

Es wird also ausgesprochen, daß die Einheitsorganisation aller in einem Betrieb Beschäftigten das Ziel ist.

Weiter wurde eine Resolution zur Technischen Nothilfe angenommen, die diese Einrichtung als Mittel zur Organisation des Streikbruchs erklärt, da es Sache der Gewerkschaften selbst ist, zu bestimmen, inwiefern im Interesse der Allgemeinheit unerläßliche Arbeiten gemacht werden sollen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Postgebühren nach dem Auslande ab 1. Juli. Postkarten 480 Mt. (Ungarn und Tschechoslowakei 360 Mt.), Briefe bis 20 Gramm 800 Mt., jede weitere 20 Gramm 400 Mt. (Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 Gramm 600 Mt., jede weitere 20 Gramm 400 Mt.), Druckfachen für je 50 Gramm 160 Mt., Einschreibgebühr 300 Mt.

Rentenschüsse für Kriegsschädigte und Kriegshinterbliebenen! Da die Umrechnung der Renten nach der vom Reichstag beschlossenen Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes noch einige Zeit dauern wird, hat das Reich die Auszahlung neuer Vorschüsse beschlossen. Für Leichtbeschädigte beträgt der Vorschuß 120 000 bis 160 000 Mt., während er für Schwerbeschädigte auf 255 000 bis 642 000 Mt. festgesetzt ist. Empfänger von Vollrenten beziehen einen Vorschuß von 858 000 Mt. Bei völlig Siechen erhöht sich noch der auszahlende Betrag. Die Vorschüsse sollen während der Zeit vom 5. bis 14. Juli gezahlt werden. Es soll noch bemerkt werden, daß für die Hinterbliebenen Vorschüsse in ähnlicher Weise wie für die Kriegsschädigten bewilligt sind.

Starker Rückgang der industriellen Beschäftigung. Die Beschäftigungslage der deutschen Industrie zeigt ein bisher noch nicht gesehenes düsteres Bild. Das Reichsarbeitsblatt veranlaßt allmonatlich Erhebungen bei einer großen Anzahl typischer Industriebetriebe. Jetzt liegen die Ergebnisse des Monats Mai vor. Daraus ergibt sich eine rapide Verschlechterung der Beschäftigungslage von Monat zu Monat. Diese Verschlechterung datiert bereits seit Juli 1922. Von da ab sank die Ziffer der gut beschäftigten Betriebe regelmäßig, aber in langsamem Tempo ab. Seit dem Ruhr-Einbruch der Franzosen und Belgier aber, der der deutschen Wirtschaft die schwersten Hindernisse in den Weg wälzte, hat sich das Tempo der Verschlechterung katastrophal beschleunigt. Auch die Entwertung der deutschen Mark, die dem Export eigentlich sehr zuträglich kommen müßte, hat in diesem Jahre so wenig wie im letzten Halbjahr des vorigen, dem Rückgang der Beschäftigung unserer Industrie bremsen können.

Von den erfaßten Industriebetrieben waren beschäftigt:

Table with 4 columns: Month, good, satisfactory, poor. Rows for Dec 1922, Jan 1923, Feb 1923, Mar 1923, Apr 1923, May 1923.

Während im Dezember erst ein Fünftel der Betriebe eine schlechte Beschäftigungslage melden konnte, waren es im Mai schon weit über die Hälfte. Alle Industriegruppen sind davon betroffen. Nur die Maschinen- und Metallindustrie hat im Mai ihren Bestand an Aufträgen verbessern können. Es ist zu erwarten, daß die Juni-Ziffern noch ungünstiger werden als die vom Mai. Eine Besserung steht kaum in Aussicht, solange die Abkristallung der deutschen Wirtschaft durch den westlichen Militarismus andauert.

48 Proz. Fleischmangel. Nach der Statistik der beschlagnahmten Schlachtungen, die jetzt für die ersten drei Monate dieses Jahres vorliegt, ist die Zahl der Viehschlachtungen in Deutschland gegenüber dem letzten Vierteljahr 1922 abermals sehr erheblich zurückgegangen. Es wurden geschlachtet:

Table with 3 columns: Quarter, 1922, 1923. Rows for Cattle, Pigs, Horses, Sheep, Goats, Chickens, Rabbits, Dogs.

Die Schlachtungen der Rälber für sich sind um rund 113 000 höher als im Vierteljahr vorher, trotzdem sind die Rindviehschlachtungen, weil die der Bullen, Ochsen, Kühe und Jungkühe um über 30 Proz. zurückgegangen sind, insgesamt niedriger. Auch die Pferde- und Hundeschlachtungen sind gesunken, sind aber trotzdem noch beträchtlich zahlreicher als vor dem Kriege.

Unter Zugrundelegung des vom Reichsgesundheitsamt festgestellten Durchschnittsschlachtgewichts ergeben die Schlachtungen der ersten drei Monate dieses Jahres eine Fleischmenge von rund 3,05 Millionen Doppelzentner, während die Schlachtungen im gleichen Zeitraum des Jahres 1913 eine Fleischmenge von 5,90 Millionen Doppelzentner lieferten. Es besteht also gegenüber der Vorkriegszeit ein Fleischmangel von 2,85 Millionen Doppelzentnern oder 48 Proz., also eine Minderung um fast die Hälfte. Da wir in Deutschland heute eine Einwohnerzahl von rund 65 Millionen haben, entfallen auf den Kopf der deutschen Bevölkerung im ersten Vierteljahr 454 Milligramm oder pro Tag ganze 50 Gramm inländisches Fleisch. Die Einfuhr von ausländischem Fleisch fällt demgegenüber nicht sehr ins Gewicht. Es sind in diesem Zeitraum nur 114 780 Doppelzentner Fleisch, Speck und Wurst aus dem Auslande gekommen oder pro Kopf und Tag der Bevölkerung 2 Gramm. Es fehlt also fast, daß in Deutschland im ersten Vierteljahr jeder Einwohner durchschnittlich nur 52 Gramm Fleisch täglich zur Verfügung hatte - und wie viele Hunderttausende von ihnen haben überhaupt kein Fleisch gehabt.

Eine Schicksalskugel des Nachkrieges. Einem Aufsatze des Monatsheftes entnehmen wir eine Zusammenstellung der Daten, die die rasche Verbreitung des Nachkrieges seit Kriegsausbruch vor Augen führt. In den ersten Kriegsjahren hat es die vom Krieg wenig betroffenen zentral- und südamerikanischen Staaten, die das Gesetz einführen. In den Jahren 1917 und 1918 sind es die revolutionären Länder von Ost- und Mittelamerika. Im Jahre 1919 fast das gesamte westeuropäische Festland. Der Nachkrieges wurde eingeführt:

29. Oktober 1914 Panama, 17. November 1915 Uruguay, 4. September 1916 Ecuador, 31. Januar 1917 Mexiko, 22. Januar 1917 Portugal, 7. November 1917 Rußland, 27. November 1917 Finnland, 14. August 1918 Norwegen, 15. November 1918 Deutschland (Abkommen zwischen der gesamten Arbeiterchaft und Unternehmerschaft, später durch Vereinbarung gesichert), 23. November 1918 Polen, 14. Dezember 1918 Estland, 19. Dezember 1918 Oesterreich, 19. Dezember 1918 Tschechoslowakei, 8. Januar 1919 Jugoslawien, 23. August 1919 Frankreich, 27. Juni 1919 Schweiz,

1. Oktober 1919 Spanien, 17. Oktober 1919 Schweden, 29. Oktober 1919 Internationale Konferenz in Washington (die Washingtoner Beschlüsse sind durch Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei und Indien ratifiziert worden).

In England ist der Nachkrieges durch Tarifverträge gesichert: im Eisen- und Stahlgewerbe besteht er seit 1906, im Bergbau ist gesetzlich der Siebenstundentag garantiert. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht seit dem 1. Januar 1917 ein Nachkriegesgesetz für die wichtigsten Eisenbahnen, und im Laufe des Jahres 1918 hat sich der Nachkrieges in gesamten Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt. Diese Uebersicht zeigt, wie unbegründet und lächerlich die von den Unternehmern jedes einzelnen Landes erhobenen Klagen über ihre Konkurrenzunfähigkeit als Folge des Nachkrieges sind.

Arbeiterversicherung.

Veränderungen in der Sozialversicherung. In der Krankenversicherung ist die Versicherungspflichtgrenze auf 9 720 000 Mt., im befestigten Gebiet auf 12 150 000 Mt., die Grenze für freiwillig Versicherte auf 2 400 000 Mt., im befestigten Gebiet auf 3 000 000 Mt. jährlich erhöht worden.

Auch bei der Angestelltenversicherung ist die Einkommensgrenze auf 18 000 000 Mt., im befestigten Gebiet auf 22 500 000 Mt. erhöht worden.

Bei der Unfallversicherung beträgt die Versicherungsgrenze für Betriebsbeamte jetzt ebenfalls 18 000 000 Mt., das Sterbegeld mindestens 600 000 Mt. Die Unfallrenten werden ab 1. Juli um das Doppelte erhöht.

Ab 1. Juli erhöhen sich die monatlichen Renten bei Empfängern einer Invaliden- oder Altersrente auf 360 000 Mt., einer Witwen- oder Witwenrente auf 324 000 Mt., einer Waisenrente auf 180 000 Mt.

Für die Wochenhilfe und -fürsorge gelten ab 15. Juni folgende Bestimmungen: Weibliche Versicherte erhalten u. a. einen einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten usw. in Höhe von 50 000 Mt., Wochengeld von mindestens 1000 Mt. täglich für die Dauer von zehn Wochen, ein Stillgeld von mindestens 1500 Mt. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft, bei ärztlicher Behandlung 30 000 Mt. Die nicht selbst versicherten Ehefrauen und Hausstücker von Kassensmitgliedern bekommen dieselben Vergütungen, aber nur ein Wochengeld von 800 Mt. täglich und ein Stillgeld von 1200 Mt. täglich.

Gesetzgebung, Rechtspflege.

Veränderung des Gewerbevertragsgesetzes. Laut Verordnung vom 16. Juni sind folgende Veränderungen in Kraft getreten:

Zu § 3: Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte sind „Arbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes, solange ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 24 000 000 Mt. nicht übersteigt.

Zu § 55: Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1 500 000 Mt. übersteigt.

Zu § 57: Urteile sind als vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Streitwert die Summe von 1 500 000 Mt. nicht übersteigt.

Zu § 58: Die höchste Gebühr beträgt 36 000 Mt.

Dieselben Sätze gelten auch für die Kaufmannsgerichte.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 61V, Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 273.

28. Beitragswochen vom 8. bis 14. Juli. 29. Beitragswochen vom 15. bis 21. Juli.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Ausschlüsse.

Ausgeschlossen aus dem Verband wurden: Auf Antrag des Ortsvereins Münster: Ferd. Müller, geb. 31. 10. 89, Buch Nr. 195 361; Auf Antrag des Ortsvereins Lübeck: Felix Wegner, geb. 29. 7. 01, Buch Nr. 162 517; Auf Antrag des Ortsvereins Langensalza: Karl Fischer, Buch Nr. 81 706.

Geschmigte Vorkaufbeiträge.

Leipzig 50 Mt. ab 1. Juli; Juggstadt männl. 100 Mt., weibl. 50 Mt. ab 26. Woche; Ansbach 150 bis 200 Mt. ab 26. Woche; Straubing 50 Mt. ab 1. Juli; Wittenberg 10 Proz. des Verbandsbeitrages ab 27. Woche; Hohenberg männl. 100 Mt., weibl. 50 Mt. ab 1. Juli; Bielefeld bis 200 000 Mt. Einkommen 200 Mt., bis 300 000 Mt. 300 Mt., bis 350 000 Mt. 400 Mt., bis 400 000 Mt. 500 Mt., weitere 50 000 Mt. je 100 Mt. mehr; Sonderhausen 50 Mt.; Oberklee 5 Proz. des Verbandsbeitrages ab 1. Juli; Zrier 500 Mt.; Magdeburg bis 1500 Mt. Verbandsbeitrag 100 Mt., jede weitere 1000 Mt. Verbandsbeitrag weitere 100 Mt.; Bietrow 10 Mt. ab 1. Juli; Brandenburg 100 Mt. ab 1. Juli; Remminger 10 Proz. des Verbandsbeitrages ab 1. Juli; Waren 50 Mt. ab 1. Juli; Torgau 10 Proz. des Verbandsbeitrages ab 1. Juli; Glanitz 200 Mt. ab 27. Woche; Reuditz a. d. E. 100 Mt.; Siegen 200 Mt. ab 26. Woche; Bielefeld 200 000 Mt. Einkommen 200 Mt., 300 000 Mt. Einkommen 300 Mt., jede weitere 50 000 Mt. Einkommen 100 Mt. mehr; Zwickau 5 Proz. des Verbandsbeitrages ab 26. Woche; Hohenberg (Ob.-Schl.) 100 Mt.; Glogau 100 Mt. ab 27. und 28. Woche; 5 Proz. des Verbandsbeitrages ab 29. Woche; Zwickau 200 Mt. ab 1. Juli. Der Verbandsverband.

Eingänge der Hauptkasse.

vom 25. Juni bis 7. Juli.

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mälzereiarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Zwei Einzahlungen von Geldbeträgen an die Hauptkasse durch Postcheck sind die Beträge auf volle Mark, bei Ueberweisung durch Bank auf volle Hundert Mark abzurufen, da das Postcheckamt Pfennigbeträge, die Bankbeträge, die nicht auf volle 100 Mt. lauten, nicht auszahlt.)

Bremervörde 100 000.-; Eßln 4 000 000.-; Dessau 850 000.-; Göttingen 360 000.-; Hof 1 200 000.-; Kalkreuth 100 000.-; Halberstadt 250 000.-; München 27 333 212.-; Heilbrunn 12 700.-; Eßln 3 338 010.- und 1 248 068.-; Eberfeld 2 000 000.-; Reichen 4 000 000.-; Bismarck 250 000.-; Weimar 200 000.-; Eberfeld 1350.-; Berlin 6950.- und 461 150.- und 450 000.-; Kenzels 500.-; B.-Buchholz 8834.-; Eßln 500 000.-; Gardelegen 100 000.-; Ramsau 400 000.-; Reiden-

burg 123 642.-; Schönebeck 900 000.-; Breslau 4200.-; Berlin 230 000.- und 2 000 000.-; Saarbrücken 2 434 429.-; Trier 607 272.-; Arnstadt 300 000.-; Bernburg 200 000.-; Elmshorn 1 000 000.-; Giesmannsdorf 300 000.-; Götting 439 267.-; Langensalza 200 000.-; Rühligau 200 000.-; Northaus 150 000.-; Rabotitz 300 000.-; Schleswig 300 000.-; Würzen 600 000.-; Stuttgart 2638.-; Kempten 600.-; Danzig 1 745 630.-; Kempten 403 243.-; Nürnberg 500 000.- und 1 500 000.-; Düsseldorf 4 900 000.- und 859 608.- und 149 920.-; Münster 2 195 930.-; Donaueschingen 300 000.-; Juggstadt 300 000.-; Kalkreuth 2 000 000.-; Lauterberg 450 000.-; Remminger 600 000.-; Münchenberg 120 000.-; Schwabach 278 620.-; Weiskensfeld 230 000.-; Bamberg 6000.-; Magdeburg 3 000 000.-; Duisburg 1 503 400.-; Erfurt 500 000.-; Gera 1 000 000.-; Landsberg a. d. W. 128 583.-; Lindau 127 000.-; Norder 76 000.-; Sonderhausen 42 677.-; Halle 26 840.-; Regensburg 1 650 000.-; Breslau 1 240 393.- und 5 285 822.- und 1 394 178.-; Ungermünde 21 440.-; Jena 248 000.-; Reichenbach 250 000.-; Rosenheim 500 000.-; Rothenburg o. L. 97 932.-; Schleibitz 100 000.-; Zwickau 351 200.-; Breslau 82 780.- und 711.-; Leipzig 58 560.-; Magdeburg 53 680.-; Würzburg 25 360.-; Berlin 350 000.-; Altenstein 231 226.-; Bamberg 900 000.-; Blankenburg 42 845.-; Giesleben 279 248.-; Frankenthal 400 000.-; Gera 300 000.-; Gleiwitz 100 000.-; Gollwitz 26 312.-; Könnern 115 000.-; Mählingen 163 060.-; Nürnberg 108 000.-; Regensburg 500 000.-; Reichenbach 250 000.-; Retha 200 000.-; Rudolfsstadt 137 601.-; Weimar 350 000.-; Wittfod 22 100.-; Wustrow 58 885.-; Limburg 2 800.-; Augsburg 35 500.-; Ulm 25 020.-; Düsseldorf 60 700.-; Leipzig 375.-; Frankfurt a. M. 40 570.-; Altenburg 1 150 000.-; Altruppin 45 000.-; Buchow 58 075.-; Brix 192 000.-; Rügental 316 742.-; Sonderhausen 70 000.-; Tilit 650 000.-; Weiz 31 843.-; Norder 24 600.-; Andernach 509 678.-; Dessau 1 000 000.-; Dessau 158 316.-; Erfurt 1 000 000.-; Freiburg a. d. U. 228 865.-; Habmersleben 581 500.-; Hildesheim 554 0888.-; Karlsruhe 2 422 440.-; Ramsau 400 000.-; Neustettin 86 220.-; Torgau 194 868.-; Wolfach 283 000.-; Königsberg 76 630.-; Berlin 146 600.-; Arndsee 360 000.-; Weuthen 90 000.-; Gräbitz 52 820.-; Kaiserslautern 600 000.-; München 1 000 000.-; Hohenberg 244 232.-; Birmafens 180 000.-; Sonneberg 400 000.-; Stahfurt 44 470.-; Würzen 523 239.-; Eßln 36 560.-; Eberfeld 29 80.-; Spandau 48 000.-; Kiel 65 385.-; Würzburg 1 500 000.-; Bamberg 122 000.-; Mühlenterrassen 124 300.-; Cottbus 544 742.-; Gabelsdorf 113 674.-; Halberstadt 263 973.-; Hinderburg 800 000.-; Lindau 151 200.-; Lobenstein 79 940.-; Mannheim 123 900.-; Schweidnitz 272 140.-; Spremberg 138 045.-; Uetersen 397 611.- Mt.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Bismarck (Höhr.) Vorf.: Rob. Kallisch, Kaserne St. N. Weiz, Vorf.: J. Mlogoch, Tarnowitzer Chaussee 70, Kass. A. Aurl, Wehlgasse 4. Gamm. Vorf.: H. Thomas, Schaulstr. 10/2. Leihh. Bezirk und Ortsverein. Telefonnummer jetzt 70 411. Reichenbach. Vorf.: A. Langer, Ring 12. Kass.: M. Gittel, Hofenauerplatz 5. Libeslar. (Neu.) Vorf.: Wilh. Behrens, Bötker Weg 1. Kass.: H. Fahrentraug, Biermarkt 7. Mathem. Vorf.: Wilh. Cohn, Zägerstr. 39. Naumburg. Für das Saargebiet gelten ab 15. Juli folgende Beiträge: 1. Klasse 2,25 Fr., 2. Klasse 2 Fr., 3. Klasse 1,50 Fr., Jugendliche 1 Fr. Wir eruchen die Unterfertiger, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß eingehalten wird. Schneidemühl. (Neu.) Kass.: B. Sarbinig, Karstr. 10. Schiffsberg. (Neu.) Vorf.: Gaudel, Kaserne Str. 38. Wetzl. Vorf.: G. Gadowater, Kleine Gasse 10. Heinrichs.

INSERATE kosten von der Nr. 21 der Verbands-Zeitung ab 4000 Mt. die schespalteige Nonpareilzeile. Für Mitglieder: Glühwürmche mindestens 9000 Mt., über 8 Zeilen pro Seite 1500 Mt. mehr; Nachrufe mindestens 9000 Mt., über 8 Zeilen pro Seite 1200 Mt. mehr.

Gebundene Jahrgänge der „Verbandszeitung“ 1922, holztafeltes Papier, kosten einschließlich Porto 22 000 Mt. Später mehr.

Obituary notices for Hermann Lenz, Karl Pterow, Franz Spilawski, Martin Schick, Peter Ring, and others, including details of their deaths and funeral arrangements.

Advertisement for Brauer und Mälzer, featuring a logo of a hand holding a glass and text about beer and malt services.